Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Geoinformation und BodenordnungGebührensatzung – GeoGebS) vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt S. 633), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2024 (Amtsblatt S. 275)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), und auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Nr. 5 wird aufgehoben.

 b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 5 und 6.

2. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für das Amt für Geoinformation und Bodenordnung**

Gebührenverzeichnis des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung (GeoGebVz)

1. Gebühren nach Zeitaufwand

 Soweit im Gebührenverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach Zeitaufwand und Auslagen.

1.1	Stundensätze für Dienstleistungen nach § 1 Nr. 1	
1.1.1	für Beamte der ersten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	78,60 Euro
1.1.2	für Beamte der zweiten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	92,10 Euro
1.1.3	für Beamte der dritten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	118,20 Euro
1.1.4	für Beamte der vierten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	161,00 Euro

1.2	Stundensätze für Dienstleistungen nach § 1 Nrn. 2 bis 4	
1.2.1	für Beamte der ersten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	65,50 Euro
1.2.2	für Beamte der zweiten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	76,80 Euro
1.2.3	für Beamte der dritten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	98,50 Euro
1.2.4	für Beamte der vierten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	134,40 Euro
1.3	Stundensätze für Dienstleistungen nach § 1 Nrn. 5 und 6	
1.3.1	für Beamte der ersten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	52,40 Euro
1.3.2	für Beamte der zweiten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	61,40 Euro
1.3.3	für Beamte der dritten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	78,80 Euro
1.3.4	für Beamte der vierten Qualifikationsebene oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte	107,30 Euro
1.4	Gebühren in besonderen Fällen	
1.4.1	Dringlichkeitszuschlag	20 %
1.4.2	Sonderzuschlag für Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit	30 %
1.4.3	Sonderzuschlag für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
1.4.4	Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u. ä.)	100 %

2. Kommunale Geobasisdaten

2.1 Abgabe von Daten der Digitalen Stadtgrundkarte

2.1.1 Abgabe von analogen Daten der Digitalen Stadtgrundkarte

2.1.1.1 Lagepläne, Beilagen, Planungsrecht

	DIN A4	DIN A3	DIN A2	DIN A1	DIN A0
Maßstab 1:1.000	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Lageplan	26,10	36,30	46,60	75,80	99,70
Lageplanmehrfertigung	5,20	7,40	9,30	15,20	20,00
Beilage Denkmalschutz	6,30	12,70	19,00	25,30	31,60
Beilage Naturschutz	6,30	12,70	19,00	25,30	31,60
Mappe planungsrechtliche Festsetzungen	44,30	50,60	56,90	63,30	69,60

2.1.1.2 Eigentümernachweis

Grundgebühr: 14,70 Euro

je weiteres Flurstück: 2,30 Euro

2.1.2 Abgabe von Daten der Digitalen Stadtgrundkarte - Vektordaten

2.1.2.1 Grundgebühr 43,90 Euro

2.1.2.2 zusätzlich je Flurstück

für das 1. bis 500. Flurstück 8,70 Euro

für das 501. bis 5.000. Flurstück 3,00 Euro

ab dem 5.001. Flurstück 1,50 Euro

2.1.3 Abgabe von Daten der Digitalen Stadtgrundkarte - Rasterdaten

Rasterdaten im Maßstab 1 : 1.000, im Format TIF mit 300 dpi
je km², mindestens 38,00 Euro 53,10 Euro

2.2 Abgabe von Topographiedaten

2.2.1 erstmalige Abgabe der Daten

2.2.1.1 Grundgebühr 43,90 Euro

2.2.1.2 zusätzlich je Flurstück

50 % der Gebühren nach Nr. 2.1.2.2

2.2.2	Daten, die aufgrund einer Vereinbarung bereits einmal zur Verfügung standen, jährlich	
2.2.2.1	je Flurstück	
	für das 1. bis 500. Flurstück	0,89 Euro
	für das 501. bis 5.000. Flurstück	0,30 Euro
	für das 5.001. bis 20.000. Flurstück	0,15 Euro
	für das 20.001. bis 100.000. Flurstück	0,13 Euro
	ab dem 100.001. Flurstück	0,09 Euro
2.3	Stadtkarte 1 : 5.000	
2.3.1	Analog, Ausgabe je Einzelblatt (2,5 km x 2,5 km) Graustufen	5,30 Euro
2.3.2	Analog, Ausgabe je Einzelblatt (2,5 km x 2,5 km) farbig	10,60 Euro
2.3.3	Rasterdaten, TIFF mit 300 dpi je km², mindestens 34,50 Euro	10,60 Euro
2.4	Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse 1 : 15.000	
2.4.1	Analog, Ausgabe farbig und Graustufen je Einzelblatt	8,90 Euro
2.4.2	Digital, Rasterdaten Graustufen 300 dpi, je Einzelblatt	160,10 Euro
2.4.3	Digital, Rasterdaten farbig, 300 dpi, je Einzelblatt	175,40 Euro
2.4.4	GIS-Kacheln inkl. Georeferenzierung, Graustufen, 300 dpi je	30,70 Euro
2.4.5	GIS-Kacheln inkl. Georeferenzierung, farbig, 300 dpi je	36,60 Euro
2.4.6	Digital, Rasterdaten farbig und Graustufen, frei wählbarer Ausschnitt	
2.4.6.1	Grundgebühr	43,90 Euro
2.4.6.2	je dm²	6,00 Euro
2.4.6.3	Mindestgebühr	51,30 Euro
2.4.7	Analog, Ausgabe farbig und Graustufen, 300 dpi, frei wählbarer Ausschnitt Vervielfältigungen nach Nr. 1.2	
2.5	Amtliche Stadtkarte 1 : 15.000	8,90 Euro
2.6	Übersichtskarte 1 : 60.000	
2.6.1	Analog, Ausgabe Einzelblatt	11,20 Euro
2.6.2	Digital, Rasterdaten, Graustufen, 300 dpi	175,40 Euro

2.6.3	Digital, Rasterdaten, farbig, 300 dpi	204,60 Euro
2.6.4	Digital, Rasterdaten farbig und Graustufen, 300 dpi, frei wählbarer Ausschnitt	
2.6.4.1	Grundgebühr	43,90 Euro
2.6.4.2	je dm²	6,00 Euro
2.6.4.3	Mindestgebühr	51,30 Euro
2.6.5	Analog, Ausgabe farbig und Graustufen, frei wählbarer Ausschnitt	
	Vervielfältigungen nach Nr. 1.2	
2.7	Historische Karten und Pläne	
	Vervielfältigungen nach Nr. 1.2	
2.8	Ausschnitte von Karten der Nrn. 2.3 bis 2.8 für die Nutzung im Internet	
2.8.1	Erstmalige Abgabe eines Kartenausschnittes	73,10 Euro
	Für die Nutzung von Ausschnitten von Karten der Nrn. 2.3 bis 2.8 im Internet werden Daten bis zu einer Größe von 20 cm x 20 cm im TIF- oder JPEG-Format mit einer Auflösung von max. 150 dpi bereitgestellt.	
2.8.2	Erneute Abgabe eines Kartenausschnittes (Update)	36,60 Euro
	Bereitstellung von aktualisierten Daten eines bereits gemäß Nr. 2.8.1 erworbenen Kartenausschnittes.	
2.9	Lizenzgebühren für Karten der Nrn. 2.2 bis 2.6	
	Zusätzlich zu den Gebühren für die Bereitstellung der Karten fallen bei kommerzieller Nutzung Lizenzgebühren in Höhe von 4,10 Euro/dm² für die verwendete Kartenfläche an.	
	Die Mindestlizenzgebühr beträgt 13,80 Euro.	
2.10	Abgabe von Daten aus dem Lage- und Höhenfestpunktverzeichnis einschließlich Beschreibung	
2.10.1	Für den ersten Punkt	23,70 Euro
2.10.2	Jeder weitere Punkt	11,70 Euro
2.11	Höhenfestlegungen für Neubauten	76,80 Euro“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.